

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/19-077	Mag. Schmidt	438	02.12.2019

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der Sportradar Media Services GmbH (FN 279045 k, bzw. vormals der LAOLA1 Multimedia GmbH) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft in Hosnedlgasse 25, 1220 Wien, zu verantworten, dass die am 22.08.2018 im Rahmen des von der Sportradar Media Services GmbH veranstalteten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LAOLA1.tv“ unter der URL <https://www.laola1.tv> zum Abruf bereitgestellte Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“

1. an ihrem Anfang und an ihrem Ende sowie bei Fortsetzung des Videos nach den jeweiligen Werbeunterbrechungen um ca.
 - i. 00:19:05
 - ii. 00:34:49
 - iii. 01:00:08
 - iv. 01:17:05jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen gekennzeichnet war;
2. Produktplatzierungen zugunsten des Sportwettenanbieters „tipico“ enthielt (Einblendungen von Marken und Logos des Unternehmens), welche zu stark herausgestellt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1.) § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 und § 9 Abs. 1 VStG
- 2.) § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 200,- Euro	3 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG
2.) 300,- Euro	3 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Sportradar Media Services GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.1. Feststellungsverfahren nach § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/18-027, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KOG iVm § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Sportradar Media Services GmbH als Veranstalterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LAOLA1.tv“ im Rahmen der am 22.08.2018 bis zumindest 03.10.2018 unter der URL <https://www.laola1.tv> abrufbaren Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“

- a) die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die Sendung an ihrem Anfang und an ihrem Ende sowie bei Fortsetzung des Videos nach den jeweiligen Werbeunterbrechungen um ca.

- i. 00:19:05
- ii. 00:34:49
- iii. 01:00:08
- iv. 01:17:05

jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen gekennzeichnet war.

- b) die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G dadurch verletzt hat, indem die in der Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“ enthaltenen Produktplatzierungen (Einblendungen von Hinweisen zugunsten des Sportwettenanbieters „tipico“) zu stark herausgestellt wurden.

1.2. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 23.07.2019 leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts, der Beschuldigte habe als Geschäftsführer der Sportradar Media Services GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften dieser Gesellschaft in Hosnedlgasse 25, 1220 Wien, strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass die am 22.08.2018 im Rahmen des von der Sportradar Media Services GmbH veranstalteten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LAOLA1.tv“ unter der URL <https://www.laola1.tv> zum Abruf bereitgestellte Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“

1. an ihrem Anfang und an ihrem Ende sowie bei Fortsetzung des Videos nach den jeweiligen Werbeunterbrechungen um ca.

- i. 00:19:05
- ii. 00:34:49
- iii. 01:00:08
- iv. 01:17:05

jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der in der Sendung enthaltenen

Produktplatzierungen gekennzeichnet war;

2. Produktplatzierungen zugunsten des Sportwettenanbieters „tipico“ enthielt (Einblendungen von Marken und Logos des Unternehmens), welche zu stark herausgestellt wurden.

Der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung zu den vorgeworfenen Verstößen gegen § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG sowie § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG aufgefordert. Die Sportradar Media Services GmbH wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Am 30.07.2019 nahm der Beschuldigte zur Aufforderung zur Rechtfertigung insofern Stellung, als dieser bekannt gab, dass er von der Möglichkeit der mündlichen Rechtfertigung nicht Gebrauch gemacht werde. Eine weitere Stellungnahme langte nicht ein. Insbesondere wurden keine Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zu den Sorgepflichten gemacht.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Sportradar Media Services GmbH (vormals LAOLA1 Multimedia GmbH) ist Anbieterin des unter der URL <https://www.laola1.tv.at> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LAOLA1.tv“, sowie Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „LAOLA1.tv“. Zudem ist die Sportradar Media Services GmbH Veranstalterin des unter der URL <http://www.laola1.tv> verbreiteten Web-TV's. Weiters ist sie Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „LAOLA1.tv“, das über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Wien“) verbreitet wird.

2.1. Die Sendung „Fußball TOTAL – Die Highlight-Show“

Am 22.08.2018 wurde im Rahmen des von der Sportradar Media Services GmbH veranstalteten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LAOLA1.tv“ unter der URL <https://www.laola1.tv> die Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“ bereitgestellt.

Die 90-minütige Sendung „Fußball TOTAL – Die Highlightshow (Episode 1)“ beinhaltet eine Berichterstattung über die Tipico Bundesliga, welche von Patricia Kaiser moderiert wird. Während des Videos werden hauptsächlich Spielzusammenfassungen und Highlights aus der Tipico Bundesliga und der 2. Liga gezeigt, die anschließend vom LAOLA1 Experten Harald Prantl analysiert werden.

Das Video „Fußball TOTAL - Die Highlightshow (Episode 1)“ beginnt mit einer einleitenden Signation und einer Begrüßung der Zuseher durch die Moderatorin. Im Hintergrund wird auf einem virtuellen Monitor das Bundesligalogo groß angezeigt. Das Bundesligalogo besteht aus einem roten Ball, dem Schriftzug „BUNDESLIGA“ und aus dem Firmenemblem des Sportwettenanbieters „tipico“. Ein Produktplatzierungshinweis wird nicht eingeblendet (siehe Abbildungen 1 und 2).



(Abbildung 1 – „einleitende Signation“)



(Abbildung 2 – „Begrüßung der Zuseher“)

Nach ca. 42 Sekunden werden Schlagzeilen zu den bisherigen Bundesligaspielen gesendet. Danach beginnt die Berichterstattung mit LAOLA1-Experten Harald Prantl und es folgen Highlights von den Fußballspielen, Spielzusammenfassungen sowie Spielanalysen.

Um ca. 00:17:30 wird ein Trennelement in Form eines Hinweises mit der Einblendung „Werbung“ und des LAOLA1 Logos gesendet, darauf folgen Werbespots und Programmhinweise. Unmittelbar danach wird erneut das Insert mit „Werbung“ eingeblendet und um ca. 00:19:05 mit der Berichterstattung fortgesetzt (siehe Abbildung 3).



(Abbildung 3 – Insert „Werbung“)

Abgesehen davon wird die Sendung nach ca. 00:33:05, 00:57:31 sowie nach 01:15:18 durch Werbung und Programmhinweise unterbrochen. Nach den einzelnen Werbeunterbrechungen um ca. 00:34:49, 01:00:08 und 01:17:05 erfolgen keine Hinweise auf das Vorliegen von Produktplatzierungen in der Sendung.

Um ca. 00:34:42 wird nach der Einblendung des Inserts „Werbung“ ein Hinweis zugunsten von „tipico“ ausgestrahlt, welcher mit den Worten „Die österreichische Fußballbundesliga bei LAOLA1 wird präsentiert von tipico Sportwetten.“ unterlegt wird (siehe Abbildung 4).



(Abbildung 4 – Hinweis zugunsten von „tipico“)

Um ca. 01:25:45 folgen nach einer Spielanalyse des Fußballmatches FC Wacker Innsbruck gegen FK Austria Wien Interviews mit den Fußballspielern, bei denen im Hintergrund jeweils Logowände zu sehen sind. Auf den Logowänden sind unter anderem Logos der Unternehmen „T-Mobile“, „Generali“, „Nike“, „Verbund“, und „Puntigamer“ zu sehen (siehe Abbildungen 5, 6 und 7). Die Interviews werden von einem LAOLA1 Moderator geführt, was deutlich anhand des verwendeten Mikrofons, das mit dem Firmenemblem von „LAOLA1“ gekennzeichnet ist, ersichtlich ist.



(Abbildung 5 – Interview 1)



(Abbildung 6 – Interview 2)



(Abbildung 7 – Interview 2)

Um ca. 01:29:00 wird im unteren Teil des Bildschirms ein großes Insert vom Sportwettenanbieter „tipico“ mit den Wettquoten für das kommende Fußballspiel FC Wacker Innsbruck gegen SK Sturm Graz eingeblendet (siehe Abbildung 8). Während das Insert hinsichtlich der Wettquoten eingeblendet wird, begleitet die Moderatorin diesen Hinweis mit folgenden Worten: „Und auch in der kommenden Woche wieder spannende Spiele; Innsbruck spielt gegen Sturm und da sind die „tipico“-Quoten ziemlich heiß.“ Dies wird von Harald Prantl mit folgenden Worten erwidert: „Die sind durchaus attraktiv. Also selbst, wenn man auf einen Favoritensieg auf SK Sturm setzt, gibt's das Doppelte des Geldes, ich glaub die 10 Euro kann man mal riskieren.“

Im Hintergrund ist währenddessen auf dem virtuellen Monitor das Bundesligalogo und unterhalb des Monitors ein großer Hinweis zugunsten von „tipico“ ersichtlich.



(Abbildung 8 – Insert mit Wettquoten von tipico)

Um ca. 01:29:13 verabschiedet sich die Moderatorin von den Zusehern, während im Hintergrund nochmals unterhalb des Monitors ein großer Hinweis zugunsten von „tipico“ ersichtlich ist (siehe Abbildung 9). Darauf folgt ein Abspann, der durch die gleiche Sequenz wie zu Beginn der Sendung begleitet wird.



(Abbildung 9 – Hinweis zugunsten von tipico)

Am Ende des Videos wird ein Hinweis zugunsten des Sportwettenanbieters „tipico“ ausgestrahlt, welcher mit den Worten „Die österreichische Fußballbundesliga bei LAOLA1 wurde präsentiert von tipico Sportwetten.“ unterlegt wird (siehe Abbildung 10).

Produktplatzierungshinweise wurden nicht eingeblendet.



(Abbildung 10 – Hinweis zugunsten von „tipico“)

2.2. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte ist einer von zwei selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführern der Sportradar Media Services GmbH. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne. Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer der Sportradar Media Services GmbH in Höhe von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Über den Beschuldigten wurden bis dato keine Verwaltungsstrafen wegen Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den von der Sportradar Media Services GmbH veranstalteten Mediendiensten ergeben sich aus den entsprechenden Anzeigen an die KommAustria. Die Feststellung zur Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „LAOLA1.tv“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Wien“) ergeben sich aus dem entsprechenden Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 22.08.2018 unter der URL <https://www.laola1.tv> bereitgestellten Sendung ergeben sich aus einer Einsichtnahme durch die KommAustria in die von der Sportradar Media Services GmbH vorgelegten Aufzeichnungen und dem zitierten Feststellungsbescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/18-027.

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer der Sportradar Media Services GmbH ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass über den Beschuldigten noch keine Verwaltungsstrafen nach dem AMD-G verhängt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruhen auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der Sportradar Media Services GmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbstständige Führungskräfte (abrufbar: http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX aus. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten auf EUR XXX zu schätzen. Feststellungen zu allfälligen Unterhalts- und Sorgepflichten konnten nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen unter anderen des § 38 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Straf gelder fließen dem Bund zu.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie

Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;

[...]

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 38 (1) Produktplatzierung ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

(4) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Ihr Inhalt und bei Fernsehprogrammen ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.

2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

[...]“

4.3. Zum objektiven Tatbestand

4.3.1. Spruchpunkt 1. Fehlende Kennzeichnung von Produktplatzierung in der Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“

Gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G ist Produktplatzierung vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 unzulässig.

Wie die KommAustria bereits in dem diesem Verwaltungsstrafverfahren vorangegangenen Verfahren (vgl. dazu Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/18-027) rechtskräftig festgestellt hat, handelt es sich bei dem gegenständlichen Video um eine Sendung iSd § 2 Z 30 AMD-G. Zudem handelt es sich um eine Sportsendung iSd § 38 Abs. 3 AMD-G, in der Produktplatzierungen grundsätzlich zulässig sind. Die KommAustria geht weiters davon aus, dass es sich gegenständlich um Produktplatzierungen handelt.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn

dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 1a Z 10 ORF G: VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit. Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153, bzw. 08.10.2010, 2006/04/0089).

Insbesondere bei der Einblendung der Logowand in der Interviewzone ist von einem den Tatbestand der Produktplatzierung nach § 2 Z 27 AMD-G erfüllenden Sachverhalt auszugehen. Es handelt sich hierbei um die Einbeziehung von Produkten/Marken/Logos in eine Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung, damit diese innerhalb der Sendung erscheinen, wobei durch diese Darstellung mittelbar der Absatz der entsprechenden Produkte gefördert werden soll (vgl. die Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation in § 2 Z 2 AMD-G). Der VwGH hat eine idente Konstellation (Logowand) im Fall des ORF als dem Tatbestand der Produktplatzierung unterfallend beurteilt (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019).

In diesem Erkenntnis hat der VwGH insbesondere ausgeführt, dass es für die Beurteilung, ob eine Produktplatzierung vorliegt, nicht maßgeblich ist, *„ob die beschwerdeführende Partei vorliegend überhaupt ein Entgelt erhalten hat oder ob ein Entgelt gegebenenfalls lediglich einem Dritten zukam.“* Auch wurde das „Akzeptieren“ von Marken bzw. Logodarstellungen durch Dritte seitens des Fernsehveranstalters als „sonstige Gegenleistung“ qualifiziert: Hinsichtlich der Vorgaben bei der Gestaltung von Interviewzonen in Bezug auf die Logowand führte der VwGH dazu Folgendes aus: *„Dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei ist diesbezüglich entnehmbar, dass diese auf die Gestaltung der Interviewzone keinen Einfluss hatte und sie (im Ergebnis) die Verwendung dieser Zone in der schon vorgefundenen Ausstattung akzeptierte, was als derartige Gegenleistung ein[ge]stuft werden kann. Abgesehen davon liegt § 16 ORF G, der ‚Produktplatzierung‘ nur ausnahmsweise zulässt, und den somit in dieser Bestimmung offensichtlich vorrangig zum Schutz der Rundfunkkonsumenten getroffenen Regelungen nicht zu Grunde, dass eine Produktplatzierung nur dann gegeben ist, wenn ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung direkt an den Veranstalter der Sendung fließt.“* (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019).

Unter Zugrundelegung der zitierten VwGH Rechtsprechung und eines objektiven Maßstabes geht die KommAustria weiterhin davon aus, dass das „Akzeptieren“ von Logowänden in Interviewzonen zur Qualifikation als „sonstige Gegenleistung“ und folglich zum Vorliegen von Produktplatzierung, welche der Kennzeichnungsverpflichtung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G unterliegt, führt.

Die Zurechnung der durch die Logowand – zumindest mit Billigung der Sportradar Media Services GmbH – vorgenommenen Produktplatzierungen an die Mediendienstanbieterin und damit das Auslösen der Kennzeichnungsverpflichtung der Sendung ist auch systematisch schlüssig, zumal § 38 Abs. 6 AMD-G eine Ausnahme von dieser überhaupt nur dann kennt, wenn es sich um keine Eigen- oder Auftragsproduktion handelt und der Mediendienstanbieter keine Kenntnis vom Vorliegen der Produktplatzierung hatte (vgl. zur Zurechnung kommerzieller Kommunikation sogar bei Ko-Produktionen schon VwGH 08.11.2011, 2011/03/0019).

Ebenso ist davon auszugehen, dass durch die in Abbildung 9 ersichtliche Leinwand bzw. den am unteren Teil der Leinwand ersichtlichen, großen Hinweis zugunsten von „tipico“ ebenfalls der Tatbestand der Produktplatzierung gegeben ist, da der Hinweis als integrierter Teil des Ablaufs der Sendung erscheint.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den Einblendungen der Logowand und bei dem

unteren Teil der Leinwand befindlichen Hinweis auf „tipico“ um Produktplatzierungen iSd § 2 Z 27 AMD-G handelt, die gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G entsprechend zu kennzeichnen gewesen wären.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, sind gemäß § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G zu Sendungsbeginn und Sendungsende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig mit einem Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zusehers zu verhindern.

Eine Kennzeichnung, dass die Sendung Produktplatzierungen enthält, fand jedoch weder am Beginn, noch am Ende der Sendung, noch nach den jeweiligen Werbeunterbrechungen um ca. 00:19:05, 00:34:49, 01:00:08 und 01:17:05 Uhr statt.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Sportradar Media Services GmbH festgestellten Verletzung des § 38 Abs. 4 Z 4 ist der Tatbestand des § 64 Abs. 2 AMD-G in objektiver Hinsicht verwirklicht.

4.3.2. Spruchpunkt 2. Zu starke Herausstellung des betreffenden Produkts

Gemäß § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G dürfen Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

Wie bereits unter Punkt 4.3.1. festgehalten, handelt es sich bei der in Abbildung 9 ersichtlichen Leinwand bzw. bei dem am unteren Teil der Leinwand ersichtlichen, großen Hinweis zugunsten von „tipico“ unzweifelhaft um eine Einbeziehung einer Marke im Sinne des § 2 Z 27 AMD-G, die „innerhalb der Sendung“ erscheint. Auch an der Entgeltlichkeit der Integration von Logos in eine Sendung besteht kein Zweifel. Unter Zugrundelegung des bereits oben dargestellten objektiven Maßstabs und aufgrund der Einblendungen von Hinweisen mit den Worten *„Die österreichische Fußballbundesliga bei LAOLA1 wird bzw. wurde präsentiert von tipico Sportwetten.“* während und am Ende der Sendung (siehe Abbildungen 4 und 10) geht die KommAustria davon aus, dass der Tatbestand der Entgeltlichkeit einer Produktplatzierung im Sinne des § 2 Z 27 AMD-G vorliegt.

Ein „zu starkes Herausstellen“ von Produkten iSd § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G kann durch unterschiedliche Merkmale bedingt sein. Zum einen ist nach den Materialien zur vergleichbaren Bestimmung im ORF-Gesetz (vgl. die Erl. zur RV 611 BlgNR, 24. GP) davon auszugehen, dass durch ein wiederholtes Auftreten der betreffenden Marken ein entsprechendes „zu starkes“ Herausstellen verwirklicht werden kann. Zum anderen können auch die Dauer der Einblendung und die Größe derselben als Abgrenzungskriterien beachtlich sein (vgl. BKS 20.11.2010, 611.941/0003-BKS/2010).

Als weiteres Merkmal kann zudem auf die „Art und Weise“ der Hervorhebung abgestellt werden. Unter diesem Kriterium ist die Form der Einbettung der Produktplatzierung in den sonstigen Handlungsablauf der Sendung zu verstehen und insoweit vor allem die Frage einer dramaturgischen oder redaktionellen Rechtfertigung zu beantworten. Dabei soll auch der Inhalt der Programme berücksichtigt werden, in denen die Produktplatzierung enthalten ist (vgl. VwGH 28.02.2014, GZ 2012/03/0019).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist im Hinblick auf den überproportional großen „tipico“-Hinweis am virtuellen Monitor (siehe Abbildung 9) festzuhalten, dass das Logo zugunsten von „tipico“ aufgrund des Ausmaßes der Größe stark herausgestellt wird.

Die starke Herausstellung ergibt sich aus folgenden Gründen: Oberhalb des virtuellen Monitors im Studio sowie auf der Vorderseite des Moderatorenpults ist das tipico-Bundesligalogo, welches den Schriftzug „tipico“ aufgrund des offiziellen Namenssponsoring enthält, ersichtlich. Zusätzlich zu diesen tipico-Bundesligalogos wird – wie oben bereits beschrieben - ein großer Hinweis zugunsten von „tipico“ am unteren Teil des Monitors eingeblendet. Aufgrund dieser Darstellung kommt es zu einer übermäßigen Präsenz des Sportwettenanbieters „tipico“ während der Sendung und folglich zu einem zu starken Herausstellen von Produkten. Hinzu kommt, dass die Marke „tipico“ schon ohnehin aufgrund der

tipico-Bundesligalogos hervorgehoben wird.

Eine wie auch immer geartete dramaturgisch-redaktionelle Rechtfertigung für die zusätzliche Platzierung des „tipico“ Hinweises am Monitor ist dabei nicht zu erkennen. Vielmehr wirkt die Markenplatzierung auffallend „konstruiert“.

Die Kombination aus dem überproportional groß erscheinenden Logo und dem Fehlen einer dramaturgisch-redaktionellen Rechtfertigung führt daher zu dem Schluss, dass § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G verletzt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Sportradar Media Services GmbH festgestellten Verletzung des § 38 Abs. 4 Z 3 ist auch in diesem Fall der Tatbestand des § 64 Abs. 2 AMD-G in objektiver Hinsicht verwirklicht.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der Sportradar Media Services GmbH und somit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen befugt. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem AMD-G verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Sportradar Media Services GmbH nach dem AMD-G verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite muss eine Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 4 Z 3 und Z 4 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegliche – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten ohne weiteres das Vorliegen

von Fahrlässigkeit anzunehmen ist.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen gemäß § 38 Abs. 4 Z 3 und Z 4 AMD-G jeweils um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat somit initiativ und in substantiiert Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, wozu auch die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließ. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN; vgl. ErlRV 193 BlgNR 26.GP, S. 5). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Dabei ist es nicht Aufgabe der Behörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen des betroffenen Beschuldigten überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mit Verweis auf VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011, unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Die iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters verlangt somit, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Im vorliegenden Verfahren wurden jedoch keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Bestimmungen des § 38 Abs. 4 Z 3 und Z 4 AMD-G nachzukommen, bestanden hat.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch § 38 Abs. 4 Z 3 und Z 4 AMD-G verletzt.

4.6. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens

abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist für die festgestellten Überschreitungen der § 38 Abs. 4 Z 3 und Z 4 AMD-G zu verneinen, zumal der Zweck der Bestimmungen, nämlich die Information der Rezipienten über das Vorliegen der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen sicherzustellen sowie die Verhinderung unzulässiger Hervorhebung von – dem Grunde nach – zulässiger Produktplatzierung, und jeweils das insoweit durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt wurde, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Mit anderen Worten tritt im vorliegenden Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Die verfahrensgegenständliche Nichtkennzeichnung von Produktplatzierungen sowie die unzulässige Hervorhebung von Produktplatzierungen stellen geradezu typische Fälle des der § 38 Abs. 4 Z 3 und Z 4 AMD-G dar, sodass ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Auch andere Strafausschlussgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens

vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten von jedenfalls EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat. Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Vorweg ist festzuhalten (und ist dies oben Punkt 1.1. zu entnehmen), dass im diesem Verwaltungsstrafverfahren vorangegangenen Rechtsverletzungsverfahren rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Sportradar Media Services GmbH als Veranstalterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „LAOLA1.tv“ im Rahmen der am 22.08.2018 bis zumindest 03.10.2018 unter der URL <https://www.laola1.tv> abrufbaren Sendung „Fußball TOTAL - Die Highlight-Show (Episode 1)“ die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die Sendung an ihrem Anfang und an ihrem Ende sowie bei Fortsetzung des Videos nach den jeweiligen Werbeunterbrechungen um ca. 00:19:05, ca. 00:34:49, ca. 01:00:08 und ca. 01:17:05 jeweils nicht eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen gekennzeichnet war. Die KommAustria geht in diesem Zusammenhang von einer tatbestandlichen Handlungseinheit aus, die von einem erkennbaren Gesamtkonzept und einer gesamteinheitlichen Sorgfaltswidrigkeit getragen wurde. Zudem hingen die Verstöße auch zeitlich zusammen. Im Ergebnis sind die mehrfachen Kennzeichnungsverletzungen als eine strafrechtlich relevante Tat zu bewerten (vgl. VwGH 30.01.2019, 2018/03/0053 und 0054-3).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 200,- für die gegenständliche Übertretung der fehlenden Kennzeichnung der Produktplatzierung gemäß § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.

Aus ebendiesen Strafbemessungsgrundsätzen kommt die KommAustria im Hinblick auf die zu starke Herausstellung der Produktplatzierung gemäß § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G – unter Berücksichtigung der quantitativen Aspekte (zeitliches Ausmaß sowie Größe der eingeblendeten Logos) – zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 300,- angemessen ist. Auch diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von drei Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung der Sportradar Media Services GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher spruchgemäß auszusprechen, dass die Sportradar Media Services GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu

den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.965/19-077 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigegeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)